

Erklärung des Antragsformulars

Aufenthaltstitel „Artikel 50 EUV“

Die Behörde hat diese Erklärung absichtlich in einer einfachen Sprache geschrieben. In der Erklärung stehen immer nur die Wörter für Männer. Es sind aber immer Frauen und Männer gemeint.

Der Text in einfacher Sprache soll Sie nur informieren. Der rechtsgültige Text ist der Gesetzestext. Das heißt, aus der Erklärung in einfacher Sprache können Sie keine Ansprüche ableiten.

Wenn Sie schon ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht erworben haben und einen Antrag für einen Aufenthaltstitel „Artikel 50 EUV Daueraufenthaltsrecht“ oder „Artikel 50 EUV Familienangehöriger Daueraufenthaltsrecht“ (für Familienangehörige) stellen möchten, füllen Sie bitte das dafür vorgesehene Antragsformular „Aufenthaltstitel Artikel 50 EUV Daueraufenthalt“ aus.

1. **Passbild** Das Pass-Bild muss **35 Millimeter breit und 45 Millimeter hoch** sein.

Die genauen Maße finden Sie im Internet unter www.bmi.gv.at/passbildkriterien.

2. **Unterschrift** Sie müssen **direkt bei dem Mitarbeiter der Behörde** unterschreiben.

3. Hier dürfen Sie nichts hinschreiben.

A. Meine Daten

Angaben über Sie

4. **Familiename(n)** Sie schreiben hier Ihren Familiennamen hin. Wenn Sie mehrere Familiennamen haben, schreiben Sie bitte alle hin.

5. **Vorname(n)** Bitte alle Vornamen hinschreiben.

6. **Frühere Familiennamen** Wenn Sie früher einen oder mehrere andere Familiennamen hatten, schreiben Sie die Namen bitte hier hin.
Zum Beispiel die Namen bevor Sie geheiratet haben.

7. **Geschlecht** **männlich** – Hier kreuzen Sie an, wenn Sie ein Mann sind.
weiblich – Hier kreuzen Sie an, wenn Sie eine Frau sind.
divers, inter, offen, keine Angabe – Kreuzen Sie hier Ihr passendes Geschlecht an, wenn Sie nicht männlich oder weiblich sind.

8. **Geburtsdatum** Wann wurden Sie geboren?

9. **Geburtsstaat** In welchem Land wurden Sie geboren?

10. **Geburtsort** In welcher Stadt oder welchem Ort wurden Sie geboren?

11. **Familienstand** **Ledig** - Sie kreuzen hier an, wenn Sie **nicht verheiratet** sind oder **nicht** in einer **eingetragenen Partnerschaft** leben.
Verheiratet/EP - Sie kreuzen hier an, wenn Sie **verheiratet** sind oder in einer **eingetragenen Partnerschaft** leben.
EP heißt eingetragene Partnerschaft.

Geschieden/aufgelöste EP - Sie kreuzen hier an, wen Sie geschieden sind oder Ihre eingetragene Partnerschaft aufgelöst ist.

Verwitwet/Auflösung der EP durch Tod - Sie kreuzen hier an, wenn Ihre Frau oder Ihr Mann gestorben ist. Oder wenn Ihre eingetragene Partnerin oder Ihr eingetragener Partner gestorben ist.

12. Staatsangehörigkeiten Sie schreiben hier hin, welche Staatsangehörigkeit Sie haben.
Wenn Sie mehrere Staatsangehörigkeiten haben, schreiben Sie bitte alle hier hin.

13. Seit Seit wann haben Sie die Staatsangehörigkeiten unter Punkt 12?

14. Frühere Staatsangehörigkeiten Haben Sie früher eine oder mehrere andere Staatsangehörigkeiten gehabt? Schreiben Sie diese Staatsangehörigkeiten bitte hier hin!

15. Bis Bis wann haben Sie die früheren Staatsangehörigkeiten gehabt?

Diesen Punkt müssen Sie nur ausfüllen, wenn Sie Punkt 14 ausgefüllt haben!

Derzeitiger Wohnsitz

Wo wohnen Sie jetzt?

16. Land In welchem Land wohnen Sie jetzt?

17. Postleitzahl Welche Postleitzahl hat der Ort oder die Stadt, wo Sie jetzt wohnen?

18. Straße, Hausnummer, Türnummer In welcher Straße wohnen Sie? Welche Hausnummer und welche Türnummer haben Sie?

19. Ort In welchem Ort oder welcher Stadt wohnen Sie?

Kontaktdaten

20. Telefon Bitte schreiben Sie Ihre **Telefonnummer** hin, wenn Sie eine haben. Sie können auch Ihre Handynummer angeben.

21. E-Mail-Adresse Bitte schreiben Sie Ihre **E-Mail-Adresse** hin, wenn Sie eine haben.

Bevollmächtigte Vertreterin bzw. bevollmächtigter Vertreter

*Es ist wichtig, dass Ihnen die Behörde Schreiben zustellen kann und Sie gegenüber der Behörde Erklärungen abgeben können. Sie können dafür einer Person, die in Österreich lebt (z.B. Ehepartner, Verwandte, Bekannte, etc.) eine Vollmacht erteilen. Eine **Vollmacht** ist bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt nicht erforderlich. Sie finden ein Muster für eine Vollmacht unter <https://www.bmi.gv.at/312/60a/start.aspx>, Punkt F.*

22. Vornamen Sie schreiben hier alle Vornamen Ihrer Vertreterin oder Ihres Vertreters hin.

23. Familiennachnamen Sie schreiben hier alle Familiennamen Ihrer Vertreterin oder Ihres Vertreters hin.

- 24. Postleitzahl** Welche Postleitzahl hat der Ort oder die Stadt, wo Ihre Vertreterin oder Ihr Vertreter wohnt?
- 25. Straße, Hausnummer, Türnummer** In welcher Straße wohnt Ihre Vertreterin oder Ihr Vertreter? Welche Hausnummer und welche Türnummer hat Ihre Vertreterin oder Ihr Vertreter?
- 26. Ort** In welchem Ort oder welcher Stadt wohnt Ihre Vertreterin oder Ihr Vertreter?
- 27. Telefonnummer** Sie schreiben hier die Telefonnummer Ihrer Vertreterin oder Ihres Vertreters hin. Sie können auch die Handynummer Ihrer Vertreterin oder Ihres Vertreters angeben.
- 28. E-Mail-Adresse** Sie schreiben hier die E-Mail-Adresse Ihrer Vertreterin oder Ihres Vertreters hin.

B. Mein Aufenthalt in Österreich Welchen Aufenthaltstitel haben Sie?

- 29. Aufenthalt in Österreich seit** Bitte geben Sie an seit wann Sie in Österreich leben.
- 30. Familienangehöriger** Hier kreuzen Sie an, wenn Sie als Familienmitglied einen Aufenthaltstitel beantragen.
Ein Familienangehöriger ist zum Beispiel
- Ehemann oder Ehefrau, wenn sie schon vor 1. Jänner 2021 verheiratet waren
 - eingetragener Partner oder Partnerin, wenn sie schon vor 1. Jänner 2021 verpartnert waren
 - Kind oder Enkelkind
 - Vater oder Mutter, sofern sie aktuell Unterhalt beziehen, der für die Bestreitung des Lebensunterhalts notwendig ist
 - Großvater oder Großmutter, sofern sie aktuell Unterhalt beziehen, der für die Bestreitung des Lebensunterhalts notwendig ist.
- 31. Verspätete Antragstellung aus vernünftigem Grund** Hier kreuzen Sie an, wenn Sie noch keinen „Artikel 50 EUV“ oder „Artikel 50 EUV Familienangehöriger“ beantragt haben.
Eine Antragstellung war bis zum 31. Dezember 2021 bzw. bis drei Monate nach der Einreise (Geburt/Adoption) nach Österreich möglich. Nur wenn Sie einen vernünftigen Grund für die Nichteinhaltung dieser Frist haben, können Sie noch einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach Artikel 50 EUV stellen. Bitte schreiben Sie der Behörde einen Brief, in dem Sie die Gründe erklären. Geben Sie den Brief bei der Antragstellung ab.

Meine Familienangehörigen Angaben über Ihre Familie **Ehefrau oder Ehemann bzw. eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner**

- 32. Familienname(n)** **Sind Sie verheiratet oder leben Sie in einer eingetragenen Partnerschaft?**
Dann schreiben Sie hier den Familiennamen Ihrer Partnerin oder Ihres Partners hin. Wenn der Partner oder die Partnerin mehrere Familiennamen hat, schreiben Sie bitte alle hin.
- 33. Vorname(n)** Bitte schreiben Sie hier alle Vornamen Ihrer Partnerin oder Ihres Partners hin.
- 34. Geburtsdatum** Wann wurde Ihre Partnerin oder Ihr Partner geboren?

- 35. Staatsangehörigkeiten** Sie schreiben hier hin, welche Staatsangehörigkeiten Ihre Partnerin oder Ihr Partner hat.
- 36. österr. SV-Nr.** Wenn Ihre Partnerin oder Ihr Partner in Österreich eine Sozialversicherungs-Nummer hat, schreiben Sie die Nummer bitte hier hin.
- 37. Art des Aufenthaltstitels (sofern vorhanden)** Wenn Ihre Partnerin oder Ihr Partner einen Aufenthaltstitel hat, schreiben Sie hier hin, welchen Aufenthaltstitel Ihre Partnerin oder Ihr Partner hat.
- 38. gültig bis** Bis wann ist der Aufenthaltstitel Ihrer Partnerin oder Ihres Partners gültig?
- Diesen Punkt müssen Sie nur ausfüllen, wenn Sie Punkt 37 ausgefüllt haben!**

Daten aller weiteren Familienangehörigen (leibliche und adoptierte Kinder, Eltern mit Wohnsitz in Österreich) **Hier sind alle leiblichen und adoptierten Kinder anzuführen. Hier sind auch Ihre Eltern anzuführen, wenn diese in Österreich wohnen.**

- 39. Familienname(n)** Haben Sie Kinder?
Dann schreiben Sie hier die Familiennamen Ihrer Kinder hin. Wenn Ihr Kind mehrere Familiennamen hat, schreiben Sie bitte alle hin.
Leben Ihre Eltern in Österreich?
Dann schreiben Sie hier die Familiennamen Ihrer Eltern hin. Wenn Ihre Eltern mehrere Familiennamen haben, schreiben Sie bitte alle hin. Bitte verwenden Sie für Vater und Mutter jeweils eine Zeile.
- 40. Vorname(n)** Bitte schreiben Sie alle Vornamen Ihres Kindes hin.
Bitte schreiben Sie alle Vornamen Ihres Vater und Ihrer Mutter hin, wenn diese in Österreich leben.
- 41. Geburtsdatum** Wann wurde Ihr Kind geboren?
Wann wurde Ihr Vater und Ihre Mutter geboren? Nur hier hinschreiben, wenn diese in Österreich leben.
- 42. Staatsangehörigkeit** Sie schreiben hier hin, welche Staatsangehörigkeiten Ihr Kind oder Ihr Vater oder Ihre Mutter hat.
- 43. Aufenthaltstitel** **Ja** - Hier kreuzen Sie an, wenn Ihr Kind oder Ihr Vater oder Ihre Mutter eine Aufenthaltsberechtigung für Österreich hat.
Nein - Hier kreuzen Sie an, wenn Ihr Kind oder Ihr Vater oder Ihre Mutter keine Aufenthaltsberechtigung für Österreich hat.

Welche Dokumente brauchen Sie für den Antrag?

Sie haben (30) **Familienangehöriger** angekreuzt?

Als Ehemann, Ehefrau, eingetragener Partner oder eingetragene Partnerin brauchen Sie auch:

- Den Aufenthaltstitel „Artikel 50 EUV“ oder „Artikel 50 EUV Daueraufenthaltsrecht“ von Ihrem Ehegatten/ eingetragenen Partner
- Einen gültigen Reisepass. Bitte achten Sie auf darauf, dass Sie einen gültigen Reisepass bei der Antragstellung haben (zB. Namensänderung). Für die Antragstellung gilt keine Mindestgültigkeitsdauer des Reisepasses.
- Eine Heiratsurkunde oder Partnerschaftsurkunde, die belegt, dass Ihre Ehe bereits vor dem 1. Jänner 2021 geschlossen bzw. Ihre Partnerschaft vor dem 1. Jänner 2021 eingetragen wurde.

Jeder Familienangehörige - bei Kindern unter 14 Jahren der gesetzliche Vertreter - muss den Antrag persönlich spätestens innerhalb von drei Monaten ab Einreise in Österreich stellen. Bei Geburt oder Adoption in Österreich zählt diese als Einreise.

Als Kind oder Enkelkind unter 21 Jahre brauchen Sie auch:

- Den Aufenthaltstitel „Artikel 50 EUV“ oder „Artikel 50 EUV – Daueraufenthaltsrecht“ von dem Elternteil oder Großelternteil, von dem das Aufenthaltsrecht abgeleitet wird
- Einen gültigen Reisepass. Bitte achten Sie auf darauf, dass Sie einen gültigen Reisepass bei der Antragstellung haben. Für die Antragstellung gilt keine Mindestgültigkeitsdauer des Reisepasses.
- Einen Nachweis oder eine Urkunde über das Verwandtschaftsverhältnis.
Wenn Sie beweisen wollen, dass eine Person mit Ihnen verwandt ist, müssen Sie eine Bestätigung mitbringen. Das ist zum Beispiel eine Geburtsurkunde oder Adoptionsurkunde.

Jeder Familienangehörige - bei Kindern unter 14 Jahren der gesetzliche Vertreter - muss den Antrag persönlich spätestens innerhalb von drei Monaten ab Einreise in Österreich stellen. Bei Geburt oder Adoption in Österreich zählt diese als Einreise.

Als Kind oder Enkelkind über 21 Jahre brauchen Sie auch

- Den Aufenthaltstitel „Artikel 50 EUV“ oder „Artikel 50 EUV – Daueraufenthaltsrecht“ von dem Elternteil oder Großelternteil, von dem das Aufenthaltsrecht abgeleitet wird
- Einen gültigen Reisepass. Bitte achten Sie auf darauf, dass Sie einen gültigen Reisepass bei der Antragstellung haben (zB. Namensänderung). Für die Antragstellung gilt keine Mindestgültigkeitsdauer des Reisepasses.
- Einen Nachweis oder eine Urkunde über das Verwandtschaftsverhältnis.
- Wenn Sie beweisen wollen, dass eine Person mit Ihnen verwandt ist, müssen Sie eine Bestätigung mitbringen. Das ist zum Beispiel eine Geburtsurkunde oder Adoptionsurkunde; UND
- Einen Nachweis, dass Sie Unterhalt benötigen UND
- Einen Nachweis darüber, wie viel Unterhalt Sie von dem Briten oder der Britin, seiner Ehefrau oder ihrem Ehemann oder seinem/r Partner/in oder ihrem/r Partner/in bezahlt bekommen. Sie müssen auch beweisen, dass Sie Geld oder Leistungen in einer Höhe bekommen, die dafür notwendig ist, dass Sie davon leben können.

Jeder Familienangehörige muss den Antrag persönlich spätestens innerhalb von drei Monaten ab Einreise in Österreich stellen. Bei Geburt oder Adoption in Österreich zählt diese als Einreise.

Als Mutter, Vater, Großmutter oder Großvater brauchen Sie auch

- Den Aufenthaltstitel „Artikel 50 EUV“ oder „Artikel 50 EUV – Daueraufenthaltsrecht“ von dem Kind oder Enkel, von dem das Aufenthaltsrecht abgeleitet wird
- Einen gültigen Reisepass. Bitte achten Sie auf darauf, dass Sie einen gültigen Reisepass bei der Antragstellung haben (zB. Namensänderung). Für die Antragstellung gilt keine Mindestgültigkeitsdauer des Reisepasses.
- Einen Nachweis oder eine Urkunde über das Verwandtschaftsverhältnis.
Wenn Sie beweisen wollen, dass eine Person mit Ihnen verwandt ist, müssen Sie eine Bestätigung mitbringen (Das ist zum Beispiel eine Geburtsurkunde oder Adoptionsurkunde) UND

- Einen Nachweis, dass Sie Unterhalt benötigen UND
- Einen Nachweis darüber, wie viel Unterhalt Sie von dem Briten oder der Britin, seiner Ehefrau oder ihrem Ehemann oder seinem/r oder ihrem/r Partner/in bezahlt bekommen. Sie müssen auch beweisen, dass Sie Geld oder Leistungen in einer Höhe bekommen, die dafür notwendig ist, dass Sie davon leben können.

Jeder Familienangehörige muss den Antrag persönlich spätestens **innerhalb von drei Monaten ab Einreise** in Österreich stellen.

Sie haben (31) verspätete Antragstellung aus vernünftigen Grund angekreuzt?

Dann brauchen Sie:

- Einen gültigen Personalausweis
ODER
- Einen gültigen Reisepass. Bitte achten Sie auf darauf, dass Sie einen gültigen Reisepass bei der Antragstellung haben (zB. Namensänderung). Für die Antragstellung gilt keine Mindestgültigkeitsdauer des Reisepasses.
- Einen Nachweis für Ihren vernünftigen Grund für die verspätete Antragstellung UND
- Einen Nachweis, warum Sie weiterhin in Österreich leben wollen.

Vernünftige Gründe können insbesondere vorliegen für Opfer von Gewalt in der Familie/Privatsphäre, (minderjährige) Antragsteller, deren Eltern keinen rechtzeitigen Antrag für den Minderjährigen gestellt haben oder Antragsteller mit nachgewiesenen schweren Erkrankungen. Die Behörde wird Ihre individuelle Situation genau prüfen und alle Umstände, die Sie angeben, berücksichtigen.

ACHTUNG:

Selbst wenn Sie alle aufgezählten Dokumente schon abgegeben haben, kann es sein, dass die Behörde noch mehr Informationen oder Dokumente von Ihnen verlangt. Das kann notwendig sein, wenn für die Behörde noch nicht alles klar ist. Bitte schicken Sie daher diese Dokumente rasch an die Behörde. Wenn Sie die Gebühren nicht bezahlen, können Sie keinen Aufenthaltstitel bekommen. Bitte zahlen Sie die Gebühren sobald wie möglich. Wenn Sie erst später bezahlen, dauert Ihr Verfahren länger.